

Stadt Beckum

Sitzung

- **Änderungen zum Jahresabschluss und zur Prüfung von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen nach dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen**
- **Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 08.10.2024**

Referent

- **Dirk Abts**
Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

- **Dr. Heilmaier & Partner GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Campus Fichtenhain 57a
47807 Krefeld
Telefon: (0 21 51) 63 90-0
Telefax: (0 21 51) 63 90-90
E-Mail: hp@heilmaier-partner.de
Internet: www.heilmaier-partner.de

Jahresabschlüsse und Lageberichte nach dem 3. NKFVG

1. Einleitung

- Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKFVG) wurden u.a. die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sowie die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) rückwirkend zum 31.12.2023 geändert.
 - Nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften waren u.a.
 - (1) Eigenbetriebe (*wie der Eigenbetrieb „Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum“ und der Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Beckum“*) sowie
 - (2) kommunale Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform (*wie die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH, die Wasserversorgung Beckum GmbH, die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und die Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG*)
- **ungeachtet ihrer tatsächlichen Größe** – verpflichtet, einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für **große Kapitalgesellschaften** aufzustellen und prüfen zu lassen.

Jahresabschlüsse und Lageberichte nach dem 3. NKFVG

- Durch das 3. NKFVG ist dies dahingehend geändert worden, dass bezüglich der handelsrechtlichen Rechnungslegung „nur“ noch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches **für Kapitalgesellschaften** anzuwenden sind, *soweit nicht durch die jeweiligen Satzungen oder Gesellschaftsverträge strengere Regelungen bestehen.*
 - ⇔ Der Verweis auf die Vorschriften für **große** Kapitalgesellschaften ist damit entfallen.
- Diese Änderungen sind bedeutsam, da hierdurch in Zukunft sehr viele kommunale Unternehmen und Einrichtungen größenabhängige Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse und Lageberichte in Anspruch nehmen können.
- Zudem entfällt für kommunale Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform die Verpflichtung aus der Gemeindeordnung, sich – unabhängig von ihrer Größe – prüfen lassen zu müssen. Eine „zwingende“ Prüfungspflicht ergibt sich damit nur noch aus dem HGB.

Jahresabschlüsse und Lageberichte nach dem 3. NKFVG

- Mit Blick auf den Lagebericht ist dabei besonders relevant, dass beginnend ab dem Geschäftsjahr 2025 alle **großen** Kapitalgesellschaften und denen gleichgestellte Personengesellschaften verpflichtet sind, eine zusätzliche Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Grundlage der europäischen Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive - CSRD) zu erstellen.
 - Diese, noch in nationales Recht umzusetzende Richtlinie, ist aufgrund ihrer strengen und umfassenden Vorgaben mit einem ganz erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand für die betroffenen Unternehmen verbunden.
 - Diese hohen – und nach europäischem Recht für kleine und mittelgroße Unternehmen gar nicht vorgesehenen (!) - Anforderungen an die künftige Nachhaltigkeitsberichterstattung war unter anderem Anlass für die Änderungen der GO NRW und der EigVO durch das 3. NKFVG.
 - Auch der Bundesrat hat am 27.09.2024 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der CSRD-Richtlinie einem Vorschlag des Innenausschusses zugestimmt, wonach durch eine gesetzliche Regelung (§ 289b Abs. 7 HGB-E) eine Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf kleine und mittelgroße kommunale Unternehmen vermieden werden soll.

Jahresabschlüsse und Lageberichte nach dem 3. NKFWG

2. Bedeutung für die Beteiligungen in privater Rechtsform/Gesellschaftsform

- Für die Beteiligungen der Stadt Beckum in privater Rechtsform ist die Änderung in § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW zentral, wonach zukünftig die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses **nur noch größenabhängig** erfolgen muss - **soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten.**
- Das HGB unterscheidet grundsätzlich folgende Größenklassen:
 - Kleinstkapitalgesellschaft
 - Kleine Kapitalgesellschaft
 - Mittelgroße Kapitalgesellschaft
 - Große Kapitalgesellschaft
- Die Differenzierung ergibt sich über Mitarbeiterzahlen, Umsatzzahlen und Bilanzsummen.

Jahresabschlüsse und Lageberichte nach dem 3. NKFWG

- Je kleiner die Kapitalgesellschaft ist, desto mehr Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes existieren. Zudem ergeben sich Folgen für die Prüfungspflicht.
- Überschlüssig lässt sich dies wie folgt zusammenfassen:

Größenklasse	Bilanz	GuV	Anhang	Lagebericht	Prüfungspflicht	Nachhaltigkeitsberichterstattung
Kleinstkapitalgesellschaft	+	+	(entfällt)	entfällt	entfällt	entfällt
Kleine Kapitalgesellschaft	+	+	+ mit wesentlichen Erleichterungen	entfällt	entfällt	entfällt
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	+	+	+ mit geringeren Erleichterungen	+	+	entfällt
Große Kapitalgesellschaft	+	+	+	+	+	+

Jahresabschlüsse und Lageberichte nach dem 3. NKFWG

- Die Beteiligungen der Stadt Beckum erfüllt dabei derzeit die folgenden Größenkriterien:

Gesellschaften	Kleinst-	klein	mittelgroß	groß
Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH		X		
Wasserversorgung Beckum GmbH			X	
Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG			X	
Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH	X			
Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG	derzeit X			
Servicewerke Verwaltungs-GmbH	X			

Jahresabschlüsse und Lageberichte nach dem 3. NKFWG

- Folge: Es bestehen folgende Gestaltungsmöglichkeiten
 - Änderung der Gesellschaftsverträge entsprechend der Neuregelung in § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW
 - Klären, ob und in welchem Umfang bei kleinen Gesellschaften eine freiwillige Lageberichterstattung (nach HGB) erfolgen soll bzw. eine analoge Berichterstattung z.B. in einem „Geschäftsbericht“.
 - Klären, ob - ungeachtet der Größenkriterien - eine freiwillige Jahresabschlussprüfung erfolgen soll oder zumindest erfolgen kann.

Jahresabschlüsse und Lageberichte nach dem 3. NKFWG

➤ Empfehlung:

(1) Für die kleinen Kapitalgesellschaften Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH und Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG (= derzeit Kleinstkapitalgesellschaft) empfehlen wir, die Gesellschaftsverträge dahingehend zu ändern,

- ✓ dass der Jahresabschluss (nur noch) nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften aufgestellt werden muss,
- ✓ dass aber, sofern nach HGB kein Lagebericht zu erstellen ist, für interne Berichtszwecke ein Geschäftsbericht erstellt wird, der Angaben zum Geschäftsverlauf sowie eine Prognoseberichterstattung inkl. Chancen und Risikobericht enthält,

⇔ Grund: Der Lagebericht ist bisher auch eine wichtige (interne) Informationsquelle für den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung. Diese soll erhalten bleiben.

Jahresabschlüsse und Lageberichte nach dem 3. NKFWG

➤ Empfehlung:

- ✓ und dass bzgl. der Jahresabschlussprüfung eine Regelung dahingehend aufgenommen wird, dass für den Fall, dass keine Prüfungspflicht nach HGB besteht, der Aufsichtsrat darüber entscheiden kann, ob eine freiwillige Prüfung erfolgen soll (dann auch inkl. HGrG-Prüfung).
- ⇔ Diese Regelung gewährleistet eine höchstmögliche Flexibilität für den Aufsichtsrat als dem für die Überwachung der Geschäftsführung zuständigen Organ.
- ✓ Dabei soll aber zwingend zumindest alle 3 Jahre eine Prüfung erfolgen.

Jahresabschlüsse und Lageberichte nach dem 3. NKFWG

➤ Empfehlung:

(2) Für die Kleinstunternehmen Servicewerke Verwaltungs-GmbH und Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH empfehlen wir, die Gesellschaftsverträge dahingehend zu ändern, dass der Jahresabschluss (nur noch) nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften aufgestellt werden muss.

⇔ Aufgrund der geringen wirtschaftlichen Bedeutung halten wir weitergehende Regelungen, wie die Aufstellung eines Geschäftsberichts und die Möglichkeit einer Jahresabschlussprüfung nicht für erforderlich.

Jahresabschlüsse und Lageberichte nach dem 3. NKFWG

➤ Empfehlung:

(3) Für die derzeit mittelgroßen Gesellschaften Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und Wasserversorgung Beckum GmbH empfehlen wir, die Gesellschaftsverträge dahingehend zu ändern,

- ✓ dass der Jahresabschluss (nur noch) nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften aufgestellt werden muss,
- ✓ *sowie eventuell rein vorsorglich:*

dass, sofern nach HGB kein Lagebericht zu erstellen ist, für interne Berichtszwecke ein Geschäftsbericht erstellt wird, der Angaben zum Geschäftsverlauf sowie eine Prognoseberichterstattung inkl. Chancen und Risikobericht enthält,

und dass bzgl. der Jahresabschlussprüfung eine Regelung dahingehend aufgenommen wird, dass für den Fall, dass keine Prüfungspflicht nach HGB bestehen sollte, der Aufsichtsrat darüber entscheiden kann, ob eine freiwillige Prüfung erfolgen soll (dann auch inkl. HGrG-Prüfung).

⇔ *ABER: Da es sich bei beiden Gesellschaften um mittelgroße Kapitalgesellschaften handelt muss ein Lagebericht erstellt und eine gesetzliche Abschlussprüfung durchgeführt werden.*

Jahresabschlüsse und Lageberichte nach dem 3. NKFVG

3. Bedeutung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum und den Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum

- Die Eigenbetriebe Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum und Städtische Betriebe Beckum legen nach ihren Satzungen nach den Vorschriften des HGB Rechnung.
- Demzufolge sind die Änderungen des 3. NKFVG NRW auch für die beiden Eigenbetriebe relevant.
 - ABER 1: Anders als bei einer GmbH und GmbH & Co. KG ist bei Eigenbetrieben die **größenunabhängige Pflicht zur Prüfung** geblieben.
 - ABER 2: Weggefallen ist aber – **und zwar größenunabhängig!** – die Verpflichtung, einen Lagebericht zu erstellen.
- Nach den Größenkriterien des HGB sind die beiden Eigenbetriebe kleine Eigenbetriebe.

Jahresabschlüsse und Lageberichte nach dem 3. NKFWG

➤ Übersichtlich lässt sich dies wie folgt zusammenfassen:

Größenklasse	Bilanz	GuV	Anhang	Lagebericht	Prüfungspflicht	Nachhaltigkeitsberichterstattung
Kleinst-Eigenbetrieb	+	+	(entfällt)	entfällt	+	entfällt
Kleiner Eigenbetrieb	+	+	+ mit wesentlichen Erleichterungen	entfällt	+	entfällt
Mittelgroßer Eigenbetrieb	+	+	+ mit geringeren Erleichterungen	entfällt	+	entfällt
Großer Eigenbetrieb	+	+	+	entfällt	+	entfällt

Jahresabschlüsse und Lageberichte nach dem 3. NKFWG

➤ Empfehlung:

Für die Eigenbetriebe Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum und Städtische Betriebe Beckum empfehlen wir, die Betriebssatzungen dahingehend zu ändern, dass

- ✓ der Jahresabschluss (nur noch) nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften aufgestellt werden muss,
- ✓ dass aber – anstelle des bisherigen Lageberichtes - für interne Berichtszwecke ein Geschäftsbericht erstellt wird, der Angaben zum Geschäftsverlauf sowie eine Prognoseberichterstattung inkl. Chancen und Risikobericht enthält,
 - ⇔ Grund: Der Lagebericht ist bisher eine wichtige (interne) Informationsquelle für den Betriebsausschuss. Diese soll erhalten bleiben.

Jahresabschlüsse und Lageberichte nach dem 3. NKFWG

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Jahresabschlüsse und Lageberichte nach dem 3. NKFWG

Kontaktaufnahme

Dr. Heilmaier & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Campus Fichtenhain 57 a
47807 Krefeld
Telefon: (0 21 51) 63 90-0
Telefax: (0 21 51) 63 90-90
E-Mail: hp@heilmaier-partner.de
Internet: www.heilmaier-partner.de

Dr. Heilmaier & Collegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Campus Fichtenhain 57 a
47807 Krefeld
Telefon: (0 21 51) 6 58 08 - 0
Telefax: (0 21 51) 6 58 08 - 18
E-Mail: hc@heilmaier-collegen.de
Internet: www.heilmaier-collegen.de